

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE120232-O/U/br

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und
der Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie der Gerichtsschreiber
lic. iur. L. Künzli

Beschluss vom 15. Februar 2013

in Sachen

Stadt Zürich, Soziale Dienste

Beschwerdeführerin

gegen

1. **A. _____,**
2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**
Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungs- und Überweisungsverfügung der
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 3. September 2012, D-6/2012/410**

Erwägungen:

1.1 Die Stadt Zürich, Soziale Dienste (vorliegend Beschwerdeführerin), erstattete mit Schreiben vom 10. Januar 2012 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Strafanzeige gegen A._____ wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. Gemäss Strafanzeige habe A._____ (Beschwerdegegner) mit Unterbrüchen im Zeitraum 1. Oktober 2004 - 31. März 2011 Unterstützungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 95'884.95 erhalten. Dabei habe er jedoch tatsächliche Einkommen und ein Konto bei der B._____ nicht deklariert und auf diese Weise Sozialhilfegelder im Umfang von insgesamt Fr. 14'202.10 zu Unrecht bezogen.

1.2 Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (vorliegend Beschwerdegegnerin) stellte gestützt auf das Untersuchungsergebnis mit Verfügung vom 3. September 2012 das Verfahren wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB ein. Weiter überwies die Beschwerdegegnerin die Akten an das Stadtrichteramt Zürich zur weiteren Veranlassung mit dem Hinweis, es sei zu prüfen, ob durch das Verhalten des Beschwerdegegners Übertretungen des Sozialhilfegesetzes begangen worden seien (Urk. 3/1=Urk. 5).

2. Die Beschwerdeführerin erhob gegen die Einstellungsverfügung mit Eingabe vom 28. September 2012 rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Kammer des Obergerichts (Urk. 2). Darin stellte sie den Hauptantrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Weiterführung der Strafuntersuchung bzw. gegebenenfalls zur Anklageerhebung (Urk. 2 S. 1). Mit Verfügung vom 23. Oktober 2012 wurden die Parteien zur Stellungnahme eingeladen (Urk. 6). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 29. Oktober 2012 auf eine Stellungnahme (Urk. 8). Dem Beschwerdegegner konnte die zwei Mal per Gerichtsurkunde versendete Verfügung vom 23. Oktober 2012 nicht zugestellt werden. Die entsprechenden Sendungen wurden mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert (vgl. Urk. 10 und 11). Die nach dem ersten Zustellversuch getätigten Abklärungen ergaben, dass die Adresse des Beschwerdegegners nach wie vor korrekt ist. Ob die Verfügung bei dieser Sach-

lage als zugestellt gilt, oder ob sich Weiterungen aufdrängen, kann mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens offen bleiben.

3. Der Fall erweist sich als spruchreif.

4. Gemäss Art. 382 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Art. 104 Abs. 2 StPO i.V.m. 381 StPO erlaubt sodann dem Bund und den Kantonen - nebst der Staatsanwaltschaft - weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, Parteirechte einzuräumen. § 154 GOG (ZH) sieht vor, dass Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben können (s.a. HAUSER/SCHWERI/LIEBER, Kommentar GOG, Zürich u.a. 2012, N 1 ff., insb. N 3). Damit ist die Beschwerdeführerin zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

5.1 Die Beschwerdegegnerin hielt in der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung (Urk. 5) das Folgende fest: Die entsprechenden Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich wegen Sozialhilfebetrugs hätten zwar ergeben, dass der Beschwerdegegner Bankunterlagen, Rechnungen, Verträge und weitere Dokumente nur unvollständig oder gar nicht angegeben habe. Weiter habe sich ergeben, dass er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Beschwerdeführerin nicht oder nur unvollständig deklariert oder dass er Besprechungstermine nicht eingehalten habe. Hingegen habe er sein Konto bei der B._____, auf das die nicht deklarierten Einnahmen geflossen seien, angegeben. Der Umstand alleine, dass der Beschwerdegegner nicht alle Einkünfte von sich aus deklariert habe, vermöge die Arglist im vorliegenden Fall nicht zu begründen. Die polizeilichen Ermittlungen hätten ergeben, dass der Beschwerdegegner im Februar 2009, anlässlich von Besprechungen mit dem zuständigen Sozialarbeiter, das Konto bei der B._____ erwähnt habe. Die Beschwerdeführerin habe indessen darauf verzichtet, Kontoauszüge von der B._____ und der C._____ einzuholen, wie in den Gesprächsnotizen festgehalten worden sei. Weiter habe der Beschwerdegegner, wie mit Eintrag vom 26. Februar 2010 vermerkt worden sei, eine "Vollmacht für C._____ und Vollmacht B._____ unterzeichnet". Die Angabe in der

Strafanzeige, wonach der Beschwerdegegner ausser dem Konto bei der C._____ und dem ...-Konto keine weiteren Kontos deklariert habe, stimme folglich mit der Aktenlage nicht überein. Abklärungen seien auch möglich gewesen, weil der Beschwerdegegner gemäss Schreiben "Entscheid der Stellenleitung vom 05.05.2011" (Urk. 9/D2/6) im November 2010 eine Bankenvollmacht unterzeichnet habe. Die nicht deklarierten Einkommen seien gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich angegeben worden und seien auch aus dem individuellen Auszug des AHV-Kontos des Beschwerdegegners ersichtlich gewesen (Urk. 9/D4/3). Das Verhalten des Beschwerdegegners sei zwar offensichtlich pflichtwidrig, indessen lasse sich eine Arglist im Sinne von Art. 146 StGB nicht rechtsgenügend erstellen.

5.2 Die Beschwerdeführerin vertritt in ihrer Beschwerde (Urk. 2) den Standpunkt, dass das Tatbestandsmerkmal der Arglist im Sinne von Art. 146 StGB vorliegend erfüllt sei. Die Lohneinnahmen vom 4. April 2007 bis 28. Februar 2008 seien auf das Konto bei der B._____ (Nr. ...) einbezahlt worden. Diese während dem Unterstützungszeitraum generierten Erwerbseinnahmen habe der Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin nicht deklariert. Das Konto bei der B._____ habe der Beschwerdegegner gegenüber dem zuständigen Sozialarbeiter erstmals am 25. Februar 2009 erwähnt, wie aus der entsprechenden Gesprächsnotiz hervorgehe (vgl. Urk. 3/3 =Urk. 9/D3/4 S. 4/5). Die Lohnzahlungen vom 4. April 2007 bis 28. Februar 2008 seien somit auf ein Konto bei der B._____ überwiesen worden, das der Beschwerdegegner bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Beschwerdeführerin nicht deklariert gehabt habe. Der Beschwerdegegner habe Kenntnis von seiner Auskunftspflicht und Informationspflicht gehabt, ebenso von seiner Pflicht, Änderungen in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Trotzdem habe er sowohl seine Lohneinnahmen wie auch das Konto bei der B._____ gegenüber der Beschwerdeführerin verheimlicht. Es hätten keine Anhaltspunkte bestanden, dass der Beschwerdegegner unwahre Angabe bezüglich der fehlenden Erwerbstätigkeit gemacht haben könnte, noch habe es bis im Januar 2009 Hinweise dafür gegeben, dass der Beschwerdegegner über ein nicht deklariertes Konto verfügt habe. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Zeitraum 4. April 2007 bis 28. Februar

2008 habe der Beschwerdegegner damit rechnen können, dass eine Abklärung der "negativen Behauptungen" unterbleiben würde. Somit sei auch ein arglistiges Verhalten ausgewiesen.

6.1 Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt insbesondere, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). Eine Verfahrenseinstellung rechtfertigt sich insofern nur dann, wenn "Gründe bestehen, die mit Sicherheit oder doch grösster Wahrscheinlichkeit zu einem Freispruch oder einer in den Wirkungen gleichen Erledigung vor Gericht führen müssten" (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006, S. 1272 unten). Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll - sofern die Untersuchung nicht mittels Strafbefehl erledigt werden kann (BGE 137 IV 226 E. 7 m.H.) - tendenziell Anklage erhoben und dem Gericht überlassen werden, einen Entscheid zu fällen. Widersprechen sich die Beweise, ist es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, eine Beweiswürdigung vorzunehmen (Botschaft, BBI 2006, S. 1273). Der Grundsatz "in dubio pro reo" gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO findet hier keine Anwendung; vielmehr gilt in Zweifelsfällen der Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" bzw. "in dubio pro duriore" (BGE 137 IV 219 E. 7; BGE 1B_253/2011, Urteil vom 13. Juli 2011, E. 2.1; BGE 1B_123/2011, Urteil vom 11. Juli 2011, E. 7.2; BGE 1B_170/2012, Urteil vom 19. Juni 2012, E. 3.2; OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE120071, Beschluss vom 29. Mai 2012, E. 3.4; SCHMID, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 3 f. zu Art. 309, N 1 ff., insb. N 5, zu Art. 319; LANDSHUT, Kommentar zur StPO, Zürich 2010, N 1 f. zu Art. 308, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309, N 2 ff. zu Art. 310 sowie N 1 ff., insb. N 15, zu Art. 319).

6.2 Den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 135 IV 76 E. 5.1 m.H.). Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Handeln erfolgen. Die Rechtsprechung bejaht dies, wenn der Bezüger von Versicherungsleistungen, die nur bedürftigen Personen zustehen, auf eine Anfrage der zuständigen Behörde hin betreffend seine wirtschaftliche Lage nur einen von ihr verlangten Kontoauszug vorlegt, obwohl er auf einem anderen Konto, welches er nie angegeben hat, ein beachtliches Vermögen besitzt (BGE 127 IV 163 E. 2). In einem anderen Fall verneinte ein Sozialhilfebezüger (wahrheitswidrig) auf entsprechende Frage der Sozialhilfe hin, über ein Bankkonto zu verfügen (ZR 106 Nr. 13 E. II/4, sog. "negative Behauptung"). Unvollständige Angaben eines Sozialhilfebezügers, die ein falsches Gesamtbild entstehen lassen bzw. dieses bekräftigen, kommen einer aktiven Irreführung durch konkludentes Handeln gleich (BGE 131 IV 83 E. 2.2 in fine; bestätigt zuletzt: BGE 6B_542/2012, Urteil vom 10. Januar 2013, E. 1.2). Im eben genannten Bundesgerichtsentscheid ging es um eine Sozialhilfebezügerin, die während der laufenden Unterstützungsdauer verschiedene Zusatzeinkommen gegenüber der Sozialhilfe verschwiegen hatte. Das Bundesgericht bejahte das Vorliegen einer aktiven Irreführung, da die Sozialhilfebezügerin ihre Mitwirkungspflicht gekannt habe, und sie wiederholt von Mitarbeitern der Sozialhilfe gefragt worden sei, ob sie gearbeitet habe. Darüber hinaus habe sie - die Sozialhilfebezügerin - durch die Unterzeichnung der Budgetverfügungen namentlich bestätigt, der Sozialhilfe sämtliche Einnahmen gemeldet zu haben. Indem sie dieser gegenüber wahrheitswidrige Angaben gemacht habe bzw. auf deren Anfrage hin die Einkommen nicht deklariert habe, habe sie diese zumindest durch konkludentes Handeln aktiv getäuscht (a.a.O., E. 1.3).

§ 18 Sozialhilfegesetz (SHG [ZH]) statuiert für den Hilfesuchenden eine Auskunfts-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, insbesondere hat er nach Abs. 3 der genannten Bestimmung unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte zu melden. In Analogie zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELV) (BGE 6S. 288/2000, Urteil vom 28. September 2000, E. 4; bestätigt in BGE 131 IV 83 E. 2.1.3, 2.4.6 und 2.5) vermögen die gesetzlichen Pflichten nach § 18 SHG (ZH) jedoch keine Garantstellung des Sozialhilfebezügers zum Schutze des Vermögens des Gemeinwesens zu begründen (Geschäfts-Nr. UE120111, OG ZH III. Strafkammer, Beschluss vom 24. Oktober 2012, E. 7 m.w.H., insb. KRIEGER, Sozialhilfe zu Unrecht bezogen, aber dennoch nicht betrogen?, in *forum poenale* 3/2010, S. 170 f. m.w.H.). Folglich fällt ein (Sozialhilfe-)Betrug durch Unterlassung im Sinne von Art. 146 i.V.m. Art. 11 StGB (sog. unechtes Unterlassungsdelikt) ausser Betracht. Das gilt indessen nur, wenn effektiv nur eine Unterlassung zur Diskussion steht. Letzteres ist etwa zu bejahen, wenn es ausschliesslich darum geht, dass ein Sozialhilfebezüger während der laufenden Bezugsdauer z.B. eine unterstützungsrelevante Änderung in seinen tatsächlichen Verhältnissen nicht von sich aus den Sozialbehörden gemeldet hat (Geschäfts-Nr. UE120111, a.a.O., E. 6.1). Sobald ein Sozialhilfebezüger jedoch zusätzlich z.B. unvollständige (schriftliche) Erklärungen macht oder konkrete Fragen hinsichtlich seiner Einkommens- oder Vermögenssituation verneint (negative Behauptungen), stellt sich die Frage der aktiven Täuschung durch konkludentes Verhalten.

6.3 a) Die Beschwerdeführerin stellte sich in der Strafanzeige auf den Standpunkt, dass der Beschwerdegegner in den Jahren 2007 bis 2009 Erwerbseinnahmen von insgesamt Fr. 14'202.10 nicht deklariert habe (Urk. 9/3). Nach Erhalt der Einstellungsverfügung revidierte sie ihren Standpunkt, indem sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren nunmehr geltend macht, dass ein tatbestandsmässiges Verhalten des Beschwerdegegners im Sinne von Art. 146 StGB jedenfalls noch in Bezug auf die Lohneinnahmen im Zeitraum 4. April 2007 bis 28. Februar 2008 gegeben sei.

Konkret erzielte der Beschwerdegegner in diesem Zeitraum gemäss individuellem Auszug der SVA Zürich folgende beitragspflichtige Bruttoeinkommen: im April 2007 Fr. 1044.– von der D._____ AG, im September bis Oktober 2007 Fr. 261.– von der E._____ AG, im Januar bis Februar 2008 Fr. 4'325.– von F._____ (Urk. 3/8 i.V.m. Urk. 9/D/4/1 S. 2). Die entsprechenden Netto-Lohnbeträge wurden auf das Konto bei der B._____ einbezahlt (vgl. Urk. 3/7 [Konvolut]).

Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdegegner die Lohneinnahmen, die auf das Konto bei der B._____ überwiesen worden sind, der Beschwerdeführerin gemeldet hätte, oder dass er die entsprechenden Kontoauszüge mit dem (zumindest zwischenzeitlich) vorhandenen Guthaben deklariert hätte. Die Beschwerdeführerin erfuhr erstmals am 25. Februar 2009 davon, dass der Beschwerdegegner über ein Konto bei der B._____ verfügte, nämlich als er gegenüber dem fallführenden Sozialarbeiter im Rahmen eines Abklärungsgesprächs erwähnte, früher einmal ein Konto bei der B._____ gehabt zu haben (Urk. 9/D/ 3/4 S. 4/5). Vor diesem Zeitpunkt bestanden keine konkreten Anhaltspunkte, die darauf hingewiesen hätten, dass der Beschwerdegegner unvollständige oder unwahre Angaben hinsichtlich der Lohneinnahmen oder einer Bankverbindung gemacht haben könnte. Insofern bestand auch kein Anlass für die Beschwerdeführerin, dahingehende Abklärungen zu tätigen, weshalb ihr unter dem Titel "Opfermitverantwortung" in Bezug auf die noch zur Diskussion stehenden Lohneinnahmen kein Vorwurf gemacht werden kann. Ferner weist die Beschwerdeführerin zu Recht darauf hin, dass eine Überprüfung des Kontos des Beschwerdegegners bei der SVA Zürich zur Tatzeit ebenfalls nicht angezeigt gewesen sei, da hierfür im damaligen Zeitpunkt ebenfalls konkrete Verdachtsmomente erforderlich gewesen wären (vgl. Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 1 AHVG).

Allein das Verschweigen von Lohneinnahmen oder eines Bankkontos (mit entsprechenden Guthaben) lässt indessen noch nicht zwingend auf eine arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB schliessen (vgl. vorstehend E. 6.2 a.E.). Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob lediglich eine Unterlassung im eigentlichen Sinne zur Diskussion steht, oder ob der Beschwerdegegner durch unvollständige

Angaben und/oder negative Behauptungen ein falsches Gesamtbild entstehen liess.

b) Der Beschwerdegegner erhielt im Zeitraum 4. April 2007 bis 28. Februar 2008, als er die fraglichen Lohneinnahmen generierte, gestützt auf den Antrag vom 7. Dezember 2006 wirtschaftliche Sozialhilfe (Urk. 9/D/3/1 [Konvolut]). Darin gab er unter anderem an, über keine Einkünfte und keine Vermögenswerte zu verfügen (Urk. 9/D/1/2 a.E.). Die Kontoverbindung bei der B. _____ führte er nicht an. Dazu war er allerdings auch nicht gehalten, da das Konto im fraglichen Zeitpunkt einen Saldo von Fr. 0.– aufwies (Urk. 3/7 [Konvolut]), und er gemäss dem Antragsformular die bestehenden Bankverbindungen nicht namentlich aufzuführen brauchte (vgl. Urk. 9/D/1/2). Zwecks Ausrichtung der (allfälligen) Sozialhilfeleistungen gab der Beschwerdegegner weiter als Bankverbindung ein Konto bei der C. _____ in ... an mit dem Hinweis, dass sich das Konto "im Minus" befände (Urk. 9/D/1/2). Insofern bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdegegner bereits im Zeitpunkt der besagten Antragstellung vom 7. Dezember 2006 unvollständige oder unwahre schriftliche Erklärungen machte, mithin die Beschwerdeführerin bereits in diesem Zeitpunkt aktiv irreführt haben könnte. Entsprechendes wird seitens der Beschwerdeführerin in Bezug auf diesen Zeitpunkt auch nicht geltend gemacht.

In der Folge - während der laufenden Unterstützungsphase - fanden mehrere Abklärungsgespräche zwischen dem Beschwerdegegner und dem zuständigen Sozialarbeiter statt. Aus den Gesprächsnotizen geht hervor, dass über Themen wie Arbeit, Schulden, Finanzen, Wohnsituation und Gesundheit gesprochen wurde. Nicht aktenkundig ist aber, dass der Sozialarbeiter den Beschwerdegegner konkret auf zwischenzeitlich erzielte Erwerbseinkommen oder allfällige Guthaben auf Bankkonten angesprochen und der Beschwerdegegner eine entsprechende Frage verneint hätte (vgl. Urk. 9/D/3/3 [insb. Gesprächsnotizen 8. August 2007 bis 3. Dezember 2007]). Jedenfalls lässt sich solches nicht mit der erforderlichen Klarheit den Akten entnehmen. Nicht ersichtlich ist auch, dass der Beschwerdegegner in der fraglichen Phase schriftliche Erklärungen - z.B. im Rahmen einer jährlichen Überprüfung der Anspruchsberechtigung - abgegeben hätte, die mit

den verheimlichten Lohneinnahmen tatsächlich in Widerspruch gestanden hätten. Somit ergeben sich auch insofern keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin aktiv irregeführt haben könnte. Vielmehr erschöpft sich das dem Beschwerdegegner vorwerfbare Verhalten in Anbetracht der bestehenden Aktenlage darin, dass er während der laufenden Unterstützungsdauer entgegen der Meldepflicht nach § 18 Abs. 3 SHG ZH nicht von sich aus die Beschwerdeführerin über das zwischenzeitlich erzielte Erwerbseinkommen informiert hatte. Somit steht allein eine Unterlassung im eigentlichen Sinne im Raum, die mangels Garantenstellung des Sozialhilfebezügers eine Verurteilung nach Art. 146 i.V.m. Art 11 StGB ausschliesst.

7. Nach dem Gesagten vermochte die Beschwerdeführerin mit ihrem Standpunkt nicht durchzudringen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

8. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdegegner entstanden im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen. Eine Entschädigung ist ihm daher nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs 1 i.V.m. 432 Abs. 1 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin (gegen Gerichtsurkunde)
 - die Beschwerdegegnerin (gegen Empfangsbestätigung)
 - den Beschwerdegegner (gegen Gerichtsurkunde)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel

- die Beschwerdegegnerin unter Rücksendung der beigezogenen Akten, Urk. 9 (gegen Empfangsbestätigung)
5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 15. Februar 2013

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. L. Künzli